

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/22857 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes

A. Problem

Die Europäische Union (EU) stellt mit ihrem EU-Schulprogramm derzeit jährlich 150 Mio Euro für Schulobst und -gemüse sowie 100 Mio. Euro für Schulmilch den Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach Anzahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den Mitgliedstaaten der EU. In Deutschland dient das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz) der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse, Bananen und Milch sowie Milcherzeugnissen an Kinder in Deutschland.

Das Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission erfordert Änderungen am Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz.

B. Lösung

Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Erlass eines Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen aus dem Corona-Konjunkturpaket zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund bestehen keine Haushaltsausgaben.

Für die Bundesländer wird eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesministerium statuiert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich kein zusätzlicher, über die bisherigen Regelungen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes hinausgehender Verwaltungsaufwand.

Das Erste Änderungsgesetz zum Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz dient der Durchführung von EU-Recht und enthält keine Regelungen, die über die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelungen für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 hinausgehen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22857 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

,Artikel 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 221a wie folgt gefasst:
„§ 221a Übermittlung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“.
2. Nach § 221 wird folgender § 221a eingefügt:

„§ 221a

Übermittlung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft darf der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. auf deren Anfrage die bei ihr gespeicherten Namen und Anschriften von Unternehmern nach § 136 Absatz 3 Nummer 1, die einen Antrag auf waldflächenbezogene Prämien gestellt haben, sowie deren Waldflächengrößen übermitteln, soweit dies für die Prüfung von Anträgen auf waldflächenbezogene Prämien des Bundes erforderlich ist. Die Befugnis zur Übermittlung der Daten gilt bis zum 31. Dezember 2021. Das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und zur Erstattung der Kosten ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 221a wie folgt gefasst:
„§ 221a (weggefallen)“.
2. § 221a wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen aus dem Corona-Konjunkturpaket zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, zur Durchführung von Maßnahmen aus dem Corona-Konjunkturpaket zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. mit Verwaltungsaufgaben zu beleihen.

§ 2

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. nimmt als Beliehene im Rahmen des § 1 Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet einer waldfächenbezogenen Prämie, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird, im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahr. Sie unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und gegebenenfalls inwieweit die Regelungen in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes weiterhin erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. die Verwaltungsaufgaben, mit denen sie durch dieses Gesetz beleihen ist, im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrnehmen kann.‘

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Katharina Landgraf
Berichterstatlerin

Ursula Schulte
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatler

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Heidrun Bluhm-Förster
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Katharina Landgraf, Ursula Schulte, Stephan Protschka, Nicole Bauer, Heidrun Bluhm-Förster und Renate Künast

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/22857** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Union (EU) stellt mit ihrem EU-Schulprogramm derzeit jährlich 150 Mio. Euro für Schulobst und -gemüse sowie 100 Mio. Euro für Schulmilch den Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach Anzahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den Mitgliedstaaten der EU. In Deutschland dient das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz) der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse, Bananen und Milch sowie Milcherzeugnissen an Kinder in Deutschland.

Das Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission erfordert Änderungen am Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz.

Die Bundesregierung weist darauf hin, da aufgrund der föderalen Strukturen in Deutschland die Durchführung des EU-Schulprogramms eigenverantwortlich in den teilnehmenden Bundesländern erfolgt und dem Bund lediglich eine Koordinierungsfunktion gegenüber der Kommission der EU zukommt, bedarf die innerstaatliche Koordinierung allgemeinverbindlicher Grundlagen, die durch den Gesetzentwurf geschaffen werden sollen. Des Weiteren ist das Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes an die Erfahrungen der ersten zwei im Schulprogramm durchgeführten Schuljahre anzupassen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes (unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)341):

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll der der Anwendungsbereich in § 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes an die unionsrechtliche Novellierung im Bereich der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 angepasst werden, das Mittelverteilungsverfahren in § 3 und § 4 entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt und die Fristenregelung in § 5 in einem neuen Absatz 1 an die geltenden Unionsvorschriften angepasst werden. Zudem sollen die Vorgaben der unionsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Evaluation am Ende des Durchführungszeitraums in § 5 in einem neuen Absatz 2 umgesetzt werden sowie das Bundesministerium in § 6 Absatz 1 ermächtigt werden, Fristen, deren Einhaltung sich in der Verwaltungspraxis bereits als notwendig erwiesen hat, in einer Rechtsverordnung verbindlich festzulegen.

Mit Artikel 2 und 3 soll das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB) geändert werden. Hinsichtlich deren Inhalte wird auf die Begründung bzw. auf „B. Besonderer Teil“ am Ende des Berichtsteils verwiesen.

Artikel 4 sieht den Erlass eines Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen aus dem Corona-Konjunkturpaket zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vor. Hinsichtlich seines Inhaltes wird auf die Begründung bzw. auf „B. Besonderer Teil“ am Ende des Berichtsteils verwiesen.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22857 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich am 30. September 2020 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)78-14 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- Indikator 3.1.e – Adipositasquote von Jugendlichen
- Indikator 3.1.f – Adipositasquote von Erwachsenen

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Diese Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Ein Ziel des Änderungsgesetzes ist die Verbesserung der deutschen Umsetzung des EU-Schulprogramms. Mit der Beteiligung der Länder am EU-Schulprogramm sollen junge Verbraucherinnen und Verbraucher veranlasst werden, Geschmack an Obst, Gemüse und Milch zu entwickeln und diese Produktgruppe auch später in ihrem Speiseplan angemessen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung und damit auch zum Rückgang des Anteils der Menschen mit Adipositas geleistet werden. Diese Ziele entsprechen dem Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung und fördern in diesem Sinne die Globalen Nachhaltigkeitsziele, hier konkret das Sustainable Development Goal (SDG) 3 („Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Im Konkreten werden den Nachhaltigkeitsindikatoren 3.1 e/f zur Senkung der „Adipositasquote von Erwachsenen und Jugendlichen“ Rechnung getragen. Mit der Nachhaltigkeit des Gesetzentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher.“

Weiterhin fördert die Regelung die Prinzipien einer Nachhaltigen Entwicklung. Konkret wird mit vorliegender Regelung das Prinzip Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ (Buchstabe b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.“ Durch die Senkung der Adipositasquote gefördert. Durch die Senkung können Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden werden.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung enthält die Nachhaltigkeitsprüfung explizite Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Demzufolge ist eine Prüfbite nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22857 in seiner 62. Sitzung am 28. Oktober 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)341 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)341 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22857 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Artikel 2

Der Wald ist systemrelevant. Die globale Corona-Pandemie verstärkt durch negative Auswirkungen auf die Holzabsatzmärkte und Logistikstrukturen die Folgen von Extremwetterereignissen der Jahre 2017 bis 2020 mit Stürmen, Dürreperioden und Schädlingsbefall für die deutsche Forstwirtschaft. Die privaten und kommunalen Forstbetriebe sind mit wirtschaftlichen Herausforderungen und Härten konfrontiert, die in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellos sind.

Durch eine waldfächenbezogene Prämie, die nur auf Antrag gewährt wird, unterstützt der Bund befristet private und kommunale Waldeigentümer. Hierdurch sollen entstandene Schäden teilweise kompensiert und gleichzeitig eine nachhaltige Waldwirtschaft unterstützt werden. Durch das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen aus dem Corona-Konjunkturpaket zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder soll die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) beauftragt werden.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 221a.

Zu Nummer 2

Die Prüfung von Anträgen auf waldfächenbezogene Prämien durch die FNR im Rahmen der Vergabe der Prämie soll durch die vorgesehene Möglichkeit der Übermittlung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft an die FNR unterstützt werden. Bei Antragstellung gibt der Waldeigentümer der FNR das Aktenzeichen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. Zur Prüfung von Anträgen und Überprüfung der Angaben der Waldeigentümer ist anhand dieses Aktenzeichens ein Abgleich mit den Daten aus dem Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erforderlich. Hierzu wird eine Übermittlung von Katasterdaten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Name, Anschrift und Waldflächengrößen der beantragenden Unternehmer) an die FNR ermöglicht. Damit sollen die dringend benötigten Mittel zügig ohne lange Ermittlungszeiten und verwaltungsaufwändige Rückfragen beim Antragsteller ausgezahlt werden können. Die vorgesehene Datenübermittlung entlastet die leistungsberechtigten Waldeigentümer und erfolgt daher im Interesse derer, die eine waldfächenbezogene Prämie erhalten können.

Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge kann eine solche Überprüfung der Angaben der Waldeigentümer nicht manuell erfolgen, sondern es ist ein Abgleich mit den Daten aus dem Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft notwendig. Eine vollständige Bearbeitung der Anträge durch die FNR innerhalb des Bewilligungszeitraums bis Ende 2021 wäre sonst nicht möglich. Nur durch eine Datenübermittlung durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann eine rechtzeitige Bearbeitung aller Anträge und eine Auszahlung der Prämie innerhalb des Bewilligungszeitraums bis Ende 2021 gewährleistet werden.

Es werden nur Daten derjenigen Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft übermittelt, die die waldfächenbezogene Prämie beantragt und sich dabei mit der Datenübermittlung einverstanden erklärt haben. Die übermittelten Daten dürfen durch die FNR nur für den genannten Zweck genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden (§ 78 SGB X).

In der zu schließenden Verwaltungsvereinbarung sind neben dem Verfahren und der Erstattung der der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entstehenden Kosten nähere Bestimmungen zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes zu treffen (insbesondere zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und zu Fristen für die Löschung von übermittelten Daten). Eine gegenseitige Haftung ist auszuschließen.

Die Datenübermittlungsbefugnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gilt befristet nur für den Zeitraum der Gewährung der Prämien bis Ende 2021.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. e, Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 3

Redaktionelle Folgeänderung. Die Datenübermittlungsbefugnis endet zum 31. Dezember 2021. Die Vorschrift ist daher zum 1. Januar 2022 wieder aufzuheben.

Zu Artikel 4

Als Ergebnis des Koalitionsausschusses am 3. Juni 2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ stellt die Bundesregierung weitere 700 Mio. Euro u. a. für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet derzeit eine Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder. Ziel der danach vorgesehenen waldfächenbezogenen Prämie, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird, ist es, einen Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen durch Unterstützung einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden nachhaltigen Bewirtschaftung der privaten und kommunalen Forstbetriebe angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie zu leisten.

Der FNR soll als Beliehene die Befugnis verliehen werden, diese waldfächenbezogene Prämie im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu gewähren. Die FNR unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soll verpflichtet werden, dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und gegebenenfalls inwieweit die Regelungen in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes weiterhin erforderlich sind.

Zu Artikel 5

Der bisherige Wortlaut von Artikel 2 wird Artikel 5 Absatz 1.

Absatz 2 regelt die Geltungsdauer der Befugnis zur Datenübermittlung durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Die zeitliche Beschränkung bis zum 31. Dezember 2021 resultiert daraus, dass die waldfächenbezogene Prämie durch die FNR bis zum 31. Dezember 2021 ausgezahlt werden soll. Ein Datenaustausch ist daher nur bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Katharina Landgraf
Berichterstatlerin

Ursula Schulte
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatler

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Heidrun Bluhm-Förster
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

